



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-18/2021.11

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Frau

██████████ ██████████

per E-Mail: ██████████@fragden-
staat.de

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : ██████████
Telefon : +49 (361) 57-██████████
Erfurt, den : 29. November 2021

AW: Vermittlung bei Anfrage „Förderzusage des Bundes“ [#221117]

Sehr geehrte Frau ██████████,

Ihre E-Mail vom 04.10.2021 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Darin teilten Sie mit, dass die Darstellung des Thüringer Finanzministeriums (TFM) nicht richtig sei. Es handle sich nicht um die Vereinbarung, die zu einzelnen Leistungen im Rahmen des Programms EfA zwischen dem Land und dem Bund geschlossen wurden und die finanziellen und inhaltlichen Verpflichtungen begründet wurden.

Der TLfDI hat daraufhin dem TFM Ihren Widerspruch mitgeteilt und um Überprüfung der übersandten begehrten Informationen gebeten. Dem TLfDI liegt nun die Antwort vom TFM vor. Darin wird mitgeteilt, dass das TFM den Widerspruch nicht nachvollziehen kann. Laut Aussage des TFM wurde Ihnen am 10.08.2021 die Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zwischen dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland vom 14.07.2021 übersandt und somit die begehrten Informationen zur Verfügung gestellt.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Der TLfDI möchte in diesem Zusammenhang auf seine Aufgaben und Befugnisse nach § 19 Abs. 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hinweisen. Wie Ihnen bereits mit der Eingangsbestätigung vom 26.07.2021 mitgeteilt wurde, löst die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen aus. Der Landesbeauftragte hat die **Funktion einer Schlichtungsstelle**. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Gem. § 11 Abs. 3 ThürTG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürTG ist die öffentliche Stelle verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. Sollten Sie weiterhin der Meinung sein, dass das TFM Ihnen nicht die richtigen Informationen bereitgestellt hat, bittet Sie der TLfDI darum, sich nochmals an das TFM zu wenden. Ggfs. stellen Sie nochmals einen neuen Antrag auf Informationszugang und konkretisieren Ihr Anliegen.

Für den TLfDI hat sich die Angelegenheit erledigt, da gem. § 10 Abs. 1 ThürTG über Ihren Antrag entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.